



Heidi Kosche

MITGLIED DES ABGEORDNETENHAUSES
VON BERLIN

**An
alle FreundInnen des
Berliner Wassers**

**Abgeordnetenhaus
von Berlin**

Niederkirchner Str. 5
10111 Berlin

fon: (+4930) 2325-2440

fax: (+4930) 2325-2409

www.heidi-kosche.de

[heidi.kosche@
gruene-fraktion-berlin.de](mailto:heidi.kosche@gruene-fraktion-berlin.de)

Berlin, den 7. Juli 2010

Liebe Freundinnen und Freunde des Berliner Wassers,

Es gibt eine Stellungnahme und eine PM des Berliner Wassertischs zum Kompromiss zwischen Bündnis90/Die Grünen, der SPD und Die Linke zur Novellierung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes von Thomas Rudek. Mit diesen bin ich nicht einverstanden und nehme dazu Stellung.

Gleichzeitig beantrage ich, dieses Thema auf die Tagesordnung des nächsten Wassertischs-Plenums zu setzen.

Die Rechtswissenschaft ist keine Naturwissenschaft. So sind Gesetze und damit auch die Formulierungen in ihnen oft Auslegungssache, meist so lange, bis Gerichte weitgehend mit ihren Rechtssprechungen eine Eindeutigkeit festgelegt haben. Das hat mir als Naturwissenschaftlerin die Arbeit am Novellierungs-Gesetzestext und die Prüfung der einzelnen Kompromisssschritte auch nicht einfach gemacht.

Jeder/Jede weiß, dass **Kompromisse** keine Lieblingsskinder sind, weil man immer von seinen eigentlichen Vorstellungen, wie etwa ein Gesetz oder ein Text auszusehen hat, Abstriche machen muss.

Ich habe mich bei jedem Kompromisssschritt der IFG-Novelle von verschiedenen Juristen beraten lassen, hauptsächlich von Bene Lux, der ausgewiesener Sympathisant des Wassertisches und seiner Ziele ist.

1. Weder in der Stellungnahme noch weniger in der PM wird der § 7a Absatz 3 vollständig zitiert (vollständige Fassung siehe unten). Es fehlen politisch wichtige Teile. Zum einen muss der private Vertragspartner sein Interesse selbst darlegen. d.h. es reicht nicht mehr, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einfach zu behaupten. Zum anderen muss spätestens nach 6 Monaten Akteneinsicht gewährt werden, wenn das Informationsinteresse das private Interesse erheblich überwiegt. Davon ist bei Monopolen auszugehen .

2. Die o.g. Stellungnahme/PM bezweifeln, dass sich die Nachverhandlungen, die nach § 7 Abs 3 bei Altverträgen erforderlich sind, auf die Geheimhaltungsklauseln beziehen. Dafür besteht kein Anlass..

Im Grundsatz geht es in diesem gesamten Absatz um die Regel, dass, wenn es in Altverträgen, wie z.B. bei dem Konsortialvertrag, Passagen oder Bestimmungen gibt, **die einer Akteneinsicht oder Aktenauskunft entgegenstehen**, es zu Nachverhandlungen mit den Privaten über **diese** Passagen oder Bestimmungen zu kommen hat.

Die SPD hat dies zur Klarstellung im letzten Innenausschuss zu Protokoll gegeben und auch in den Reden heute in der Plenardebatte wurde das noch mal ausdrücklich gesagt.

Die Interpretation, dass die angesprochenen Nachverhandlungen nur das Ziel hätten, die Verträge „in eine für die Öffentlichkeit geeignete Form zu bringen“, ist nicht haltbar.

Ich schreibe diese Stellungnahme, weil mir – besonders als Vertrauensperson des Wassertisches - wichtig ist und ich nicht will, dass mir solche Positionen untergeschoben werden. Denn jeder/jede weiß, dass ich die IFG-Novelle, so wie sie derzeit unter Rot-Grün-Rot verhandelt wird, mit unterstütze und vorangetrieben habe.

Heidi Kosche

01.07.10

Anlage

§ 7a Abs. 3 (in früherer Fassung Absatz 4) wird nach der aktuellen Innenausschuss-Fassung des gemeinsamen rot-grün-roten Änderungsantrags lauten:

(3) Wird ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft bezogen auf einen Vertrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] geschlossen wurde, und stehen der Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragschließende öffentliche Stelle den privaten Vertragspartner zu Nachverhandlungen und zur Anpassung des Vertrages aufzufordern. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung zur Nachverhandlung keine Einigung erzielt werden, wird Akteneinsicht oder Aktenauskunft gewährt, wenn das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Der Abwägungsmaßstab des Absatzes 2 ist zu berücksichtigen. Das Vorliegen des schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen. § 14 bleibt unberührt.